

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs**  
**(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**  
**gültig ab 01.01.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 26. Juli 2016 die Satzung vom 28.07.2013 mit der Änderung vom 26.07.2016 beschlossen:

**§ 1**  
**Beitragspflicht**

Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

**§ 2**  
**Beitragsbefreiung**

Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

**§ 3**  
**Maßstab des Beitrags**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen mit ihren Ortsteilen erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, für das der Beitrag erhoben wird.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Berechnung des Beitrags die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraums zugrunde zu legen:
  - für den Fall einer Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres
  - für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres
- (4) Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird der zuviel entrichtete Beitrag erstattet.
- (5) Alle nach § 1 Beitragspflichtigen, die Einnahmen aus Übernachtung von Gästen mit oder ohne Frühstück haben (sowohl konzessionierte Betriebe als auch Privatvermieter), wer-

den hierfür während der Dauer der Kursaison abweichend von Abs. 2 mit Übernachtungsbeiträgen (Bettengeldern) nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum veranlagt.

#### **§ 4 Messbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde und ihren Ortsteilen erzielten Umsatz (Betriebeinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niedrigste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemeinde zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt (siehe Anlage). Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.
- (3) Der Vorteilsatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 8 v. H. des Messbetrages (§ 4 Abs. 1 bis 3). Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 € beträgt.
- (2) Die Übernachtungsbeiträge (Bettengelder) nach § 3 Abs. 4 betragen je Person und Übernachtung **0,50 €**.
- (3) Kinder, die nach der jeweils gültigen Kurtaxesatzung von der Kurtaxe befreit sind, werden bei der Erhebung zum Fremdenverkehrsbeitrag ebenfalls nicht berücksichtigt.
- (4) Bei konzessionierten Betrieben und Privatzimmervermietern ist mit den Übernachtungsbeiträgen (Bettengeldern) nach § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitrag aus Umsätzen und Übernachtungen einschließlich Frühstück abgegolten.
- (5) Zusätzlich unterliegen bei konzessionierten Betrieben alle anderen Umsätze dem Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe von § 3 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Der Restumsatz, welcher dem Fremdenverkehrsbeitrag zugrunde zu legen ist, wird dadurch ermittelt, dass der Umsatz aus der Zahl der Übernachtungen einschließlich Frühstück mit Durchschnittssätzen errechnet und am Gesamtumsatz des Betriebes abgesetzt wird. § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Zur Vermeidung dieses Berechnungsverfahrens wird den Betrieben das Recht eingeräumt, die tatsächliche Zusammensetzung ihres Vorjahresumsatzes jeweils unaufgefordert bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

Der Beitrag nach § 5 Abs. 1 und 2 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben.

## **§ 7 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Der Beitrag nach § 5 Abs. 2 (Übernachtungsbeiträge) entsteht zusammen mit der Kurtaxe am Tage der Ankunft der beherbergten Person in der Gemeinde.

## **§ 8 Meldepflicht**

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 5 haben die Übernachtungszahlen der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde mitzuteilen. Die Meldung kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxesatzung in der jeweils gültigen Fassung verbunden werden.

## **§ 9 Abgabebescheid**

- (1) Die Gemeinde teilt dem nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 veranlagten Abgabepflichtigen jeweils die für das Haushaltsjahr festgesetzte Abgabeschuld durch schriftlichen Bescheid (Abgabebescheid) mit.
- (2) Für die nach § 3 Abs. 5 veranlagten Abgabepflichtigen wird die Übernachtungsabgabe jeweils monatlich zusammen mit der Kurtaxe durch schriftlichen Bescheid angefordert.

## **§ 10 Vorauszahlung**

- (1) Der Abgabepflichtige hat eine Vorauszahlung auf seine Abgabeschuld für das laufende Rechnungsjahr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Euro nach unten abzurunden.
- (2) Die Vorauszahlung für das laufende Jahr ist gleich hoch wie die bei der letzten Veranlagung festgestellte Abgabeschuld. Die Vorauszahlung wird zusammen mit dem Fremdenverkehrsbeitragsbescheid des jeweiligen Haushaltsjahres erhoben.

- (3) Auf die Abgabeschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet. Ist die Abgabeschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zurückerstattet. Ist die Abgabeschuld größer als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Abgabe auf Antrag des Abgabepflichtigen anpassen, die sich für das laufende Rechnungsjahr voraussichtlich ergibt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 12 Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig. Die Abgabe nach § 5 Abs. 2 (Übernachtungsbeiträge) wird zusammen mit der jeweils gültigen Kurtaxesatzung zur Zahlung fällig.
- (2) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedenartige abgabepflichtige Tätigkeiten aus, so ist die Abgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Uhdingen-Mühlhofen, den 26.07.2016

Edgar Lamm  
Bürgermeister